



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

Holzbriketts

nach

DIN EN ISO 17225-3

(Stand: Mai 2023)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

Die Überarbeitung des Zertifizierungsprogramms erfolgte im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Norm DIN EN ISO 17225-3 in 2021. Mit diesem Zertifizierungsprogramm werden die Anforderungen an Holzbriketts in Übereinstimmung mit der internationalen Norm DIN EN ISO 17225-3 festgelegt. Holzbriketts erhalten das Qualitätszeichen „DIN*plus*“ bei Erfüllung der unter den Abschnitten 3 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage für Anbieter von Holzbriketts, ihre Produkte mit dem Qualitätszeichen „DIN*plus*“ zu kennzeichnen. Sie dokumentieren damit, dass ihre Produkte alle Anforderungen der Norm DIN EN ISO 17225-3 erfüllen und diese in vielen Fällen übertreffen.

Gegenüber dem Verbraucher wird durch das Qualitätszeichen „DIN*plus*“ das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Prüfkriterien sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Fremdüberwachung stellt zudem sicher, dass die Produktqualität auch während der laufenden Produktion aufrecht erhalten bleibt. Der Kunde erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann.

Alle Zertifikatinhaber können auf der Webseite der DIN CERTCO <www.dincertco.de> tagsaktuell abgerufen werden.

Beginn der Gültigkeit

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab dem 2023-05

Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm Holzbriketts (Stand: 2020-03) wurden Änderungen in Bezug auf vorgenommen:

- Definition der Rohmaterialien
- Anpassung an die neue ISO-Norm bzgl. Form der Holzbriketts
- Redaktionelle Änderungen

Frühere Ausgaben

Zertifizierungsprogramm „Holzbriketts“ (2020-03)
Zertifizierungsprogramm „Holzbriketts“ (2018-01)
Zertifizierungsprogramm „Holzbriketts“ (2015-06)
Zertifizierungsprogramm „Holzbriketts“ (2011-09)
Zertifizierungsprogramm „Presslinge aus naturbelassenem Holz“ (1997-04)

INHALT

1	Anwendungsbereich	6
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....	6
3	Produktanforderungen.....	6
3.1	Rohstoff.....	6
3.1.1	Verunreinigungen, Fremdstoffe	6
3.2	Formen von Holzbriketts	7
3.3	Spezifikation von Holzbriketts.....	8
3.4	Kennzeichnung	8
4	Prüfung	9
4.1	Allgemeines	9
4.2	Prüfungsarten	9
4.2.1	Erstprüfung.....	9
4.2.2	Überwachungsprüfung.....	9
4.2.3	Ergänzungsprüfung	10
4.2.4	Sonderprüfung.....	10
4.3	Probenahme im Rahmen der Überwachungsprüfung	10
4.4	Prüfungsdurchführung.....	11
4.4.1	Wassergehalt	11
4.4.2	Aschegehalt.....	11
4.4.3	Rohdichte	11
4.4.4	Heizwert	11
4.4.5	Mechanische Festigkeit von Holzbriketts (Abrieb).....	11
4.4.6	Stickstoffgehalt	11
4.4.7	Schwefelgehalt und Chlorgehalt	11
4.4.8	Spurenelemente	11
4.5	Prüfbericht.....	11
5	Zertifizierung	12
5.1	Antrag auf Zertifizierung	12
5.2	Einteilung nach Typen und Untertypen.....	12
5.3	Konformitätsbewertung	12
5.4	Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	13
5.4.1	Zusätzliche Fertigungsstätte	13
5.4.2	Untertzertifikat	13
5.5	Veröffentlichungen	13
5.6	Gültigkeit des Zertifikates	13
5.7	Verlängerung des Zertifikates.....	14
5.8	Erlöschen des Zertifikates	14
5.9	Änderungen/Ergänzungen	14
5.9.1	Änderungen/Ergänzungen am Produkt.....	14
5.9.2	Änderung an der Prüfgrundlage.....	14
5.10	Mängel am Produkt	15

6	Eigenüberwachung durch den Zertifikatinhaber.....	15
6.1	Produktionsbegleitende Qualitätssicherung.....	15
6.2	Qualitätsmanagement-System	16
7	Fremdüberwachung durch DIN CERTCO	16
7.1	Allgemeines	16
7.2	Überwachung im Markt	16

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm stellt die Spezifikationen von klassifizierten Holzbriketts entsprechend der Eigenschaftsklasse A1 der Norm DIN EN ISO 17225-3 dar mit der Berücksichtigung einer zusätzlichen Prüfung der mechanischen Festigkeit von Holzbriketts nach DIN EN ISO 17831-2 und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen zur Vergabe des Qualitätszeichens „DINplus“.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an das Produkt selbst sowie an dessen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

DIN EN ISO 17225-3 Biogene Festbrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und -klassen - Teil 3: Klassifizierung von Holzbriketts

DIN EN 15234-3 Feste Biobrennstoffe – Qualitätssicherung von Brennstoffen – Teil 3: Holzbriketts für nichtindustrielle Verwendung

DIN EN ISO 17831-2 Biogene Festbrennstoffe - Bestimmung der mechanischen Festigkeit von Pellets und Briketts - Teil 2: Briketts

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

3 Produktanforderungen

3.1 Rohstoff

Holzbriketts dürfen nur aus naturbelassenem Holz und chemisch unbehandelten Holzrückständen oder naturbelassener Rinde auch unter Zugabe von Presshilfsmitteln hergestellt werden. Zulässig sind folgende Holzklassen entsprechend DIN EN ISO 17225-1:2021, Tabelle 1 für die Eigenschaftsklasse A1:

- 1.1 Wald- und Plantagenholz sowie anderes naturbelassenes Holz
- 1.2.1 Chemisch unbehandelte Holzrückstände

Der Hersteller der Holzbriketts muss Aufzeichnungen über die Herkunft seines Holzes führen inklusive einer Liste der vom Hersteller zugelassenen Lieferanten.

3.1.1 Verunreinigungen, Fremdstoffe

Vernachlässigbare Mengen an Leim, Schmierfett und anderen Additiven der Holzproduktion, die in Sägewerken bei der Produktion von Holz und Holzzeugnissen aus naturbelassenem Holz eingesetzt werden, sind zulässig, wenn alle chemischen Parameter der Briketts eindeutig innerhalb der Grenzwerte liegen und die Konzentrationen zu gering sind, um berücksichtigt zu werden.

3.2 Formen von Holzbriketts

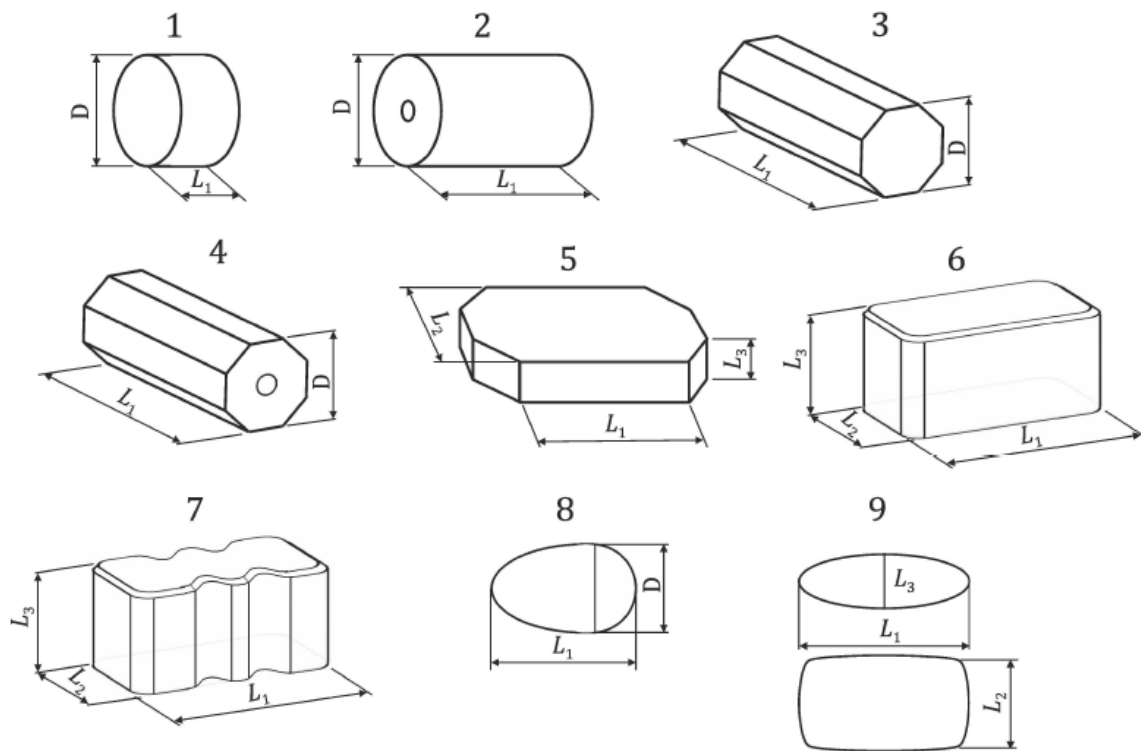


Bild 1 – Maße von Holzbriketts gemäß DIN EN ISO 17225-3

Legende

D Durchmesser

L_1 Länge

L_2 Breite

L_3 Höhe oder Durchmesser von zylindrischen Holzbriketts

3.3 Spezifikation von Holzbriketts

Tabelle 1

Eigenschaften	Einheit	Anforderungen
Maße	mm	Durchmesser, Breite, Höhe und Länge sind anzugeben
	Form	Festlegung der Form nach Abschnitt 3.2 z. B. 1 oder 2, usw.
Oberfläche von Briketts, einschließlich der Bohrungsoberfläche, sofern vorhanden	cm ² / kg	Kann angegeben werden
Wassergehalt	m-%	≤ 12
Aschegehalt	m-%, wasserfrei	≤ 1,0
Partikeldichte ¹⁾	g/cm ³	≥ 1,0
Additive ²⁾	m-%, wasserfrei	≤ 2 Art und Menge sind anzugeben
Heizwert	MJ/kg	≥ 15,5
	kWh/kg	≥ 4,3
Mechanische Festigkeit	m-%	≥ 95
Stickstoff, N	m-%, wasserfrei	≤ 0,3
Schwefel, S	m-%, wasserfrei	≤ 0,04
Chlor, Cl	m-%, wasserfrei	≤ 0,02
Arsen, As	mg/kg, wasserfrei	≤ 1
Cadmium, Cd	mg/kg, wasserfrei	≤ 0,5
Chrom, Cr	mg/kg, wasserfrei	≤ 10
Kupfer, Cu	mg/kg, wasserfrei	≤ 10
Blei, Pb	mg/kg, wasserfrei	≤ 10
Quecksilber, Hg	mg/kg, wasserfrei	≤ 0,1
Nickel, Ni	mg/kg, wasserfrei	≤ 10
Zink, Zn	mg/kg, wasserfrei	≤ 100
¹⁾ Partikeldichte ≥ 0,9 g/cm ³ ist für Klasse A1 zulässig bei hydraulisch gepressten Briketts. ²⁾ Art von Additiven zur Unterstützung der Herstellung, Lieferung oder Verbrennung (z. B. Presshilfsmittel, Inhibitoren der Schlackebildung oder andere Additive, wie z. B. Stärke, Maismehl, Kartoffelmehl, pflanzliches Öl, Lignin). Die Art und die Menge des Additives bzw. der Additive müssen angegeben werden.		

3.4 Kennzeichnung

Die Verpackung bzw. Begleitpapiere (bei unverpackter Lieferung) müssen mit folgenden Angaben dauerhaft und in deutscher Sprache und/oder in der Landessprache des Absatzmarktes gut lesbar gekennzeichnet sein:

- Name oder eingetragenes Firmenzeichen des Herstellers oder Händlers/Vertreibers
- Benennung des Produkts mit Angabe von Durchmesser, Breite und Länge (in mm), und der Form z. B. Holzbriketts – Durchmesser 80 mm, Länge 300 mm, Form 2
- Nenngewicht bzw. Masse des Verpackungsinhalts
- Hinweise für die sachgerechte Lagerung und Verbrennung der Holzbriketts. Sie könnten z. B. schreiben: Die Holzbriketts bitte trocken und luftig lagern. Befüllen Sie Ihren Ofen oder Kamin nur der Anlage entsprechend. Die verdichteten Späne dehnen sich beim Heizen aus. Wir empfehlen, die Holzbriketts 2- bis 3-mal zu teilen. Den Ofen nie überfüllen. Den Brennraum des Ofens höchstens zur Hälfte befüllen. Den Ofen niemals ver-

schließen, bevor das gesamte Brenngut durchgeglüht ist. Sorgen Sie für ausreichenden Luftwechsel. Entzünden Sie das Feuer nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten, wie Alkohol, Spiritus oder Benzin.

- Hinweis: Die Verbrennung darf nur in dafür geeigneten und dafür zugelassenen Feuerstätten (siehe Bedienungsanleitung der Feuerstätte) erfolgen.
- Hinweis: Die Verpackung darf nicht mitverbrannt werden.
- Zur eindeutigen Identifizierung der Lieferung muss jedes Produkt oder dessen Verpackung/Einleger/Begleitpapiere mit dem Herstellungsjahr und, im Falle mehrerer überwachter Fertigungsstätten, der Fertigungsstätte gekennzeichnet sein. Dies kann mittels eines Identifizierungscodes bzw. einer Seriennummer erfolgen, der Aufschluss über das aktuelle Herstellungsjahr und die Fertigungsstätte gibt (Codierung muss DIN CERTCO bekannt gegeben werden).
- Qualitätszeichen „DINplus“ und Registernummer von DIN CERTCO (nach erfolgter Zertifizierung)
- Angabe der Norm DIN EN ISO 17225-3 (optional)

4 Prüfung

4.1 Allgemeines

Für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Produkte arbeitet DIN CERTCO mit qualifizierten Prüflaboratorien zusammen.

4.2 Prüfungsarten

4.2.1 Erstprüfung

Die Erstprüfung ist eine Typprüfung (Bauartprüfung, Baumusterprüfung), die der Feststellung dient, ob das Produkt den Anforderungen nach Abschnitt 3 dieses Zertifizierungsprogramms entspricht und die Anforderungen an das Produkt erfüllt sind. Die Erstprüfung besteht aus einer Prüfung der Proben, die in allen Fertigungsstätten entnommen und zur Prüfung eingereicht und im Prüfbericht dokumentiert werden.

Die Prüfung erfolgt gemäß Abschnitt 4.4 dieses Zertifizierungsprogramms.

Die Prüfung muss fristgerecht durch einen positiven Prüfbericht nachgewiesen werden.

4.2.2 Überwachungsprüfung

Die Überwachungsprüfung wird in wiederkehrenden, festgelegten Abständen durchgeführt (siehe Abschnitt 7 des Zertifizierungsprogramms) und dient der Feststellung, ob das zertifizierte Produkt in der Produktionsphase dem typgeprüften Produkt entspricht.

Diese Prüfung erfolgt gemäß Abschnitt 4.4 dieses Zertifizierungsprogramms.

Die Prüfung der entnommenen im Markt Proben wird durch DIN CERTCO beauftragt und muss fristgerecht durch einen positiven Prüfbericht nachgewiesen werden.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Zertifikatsinhaber nach Abschnitt 6 des Zertifizierungsprogramms soll die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit den festgelegten Anforderungen sichergestellt werden. Dies muss fristgerecht durch einen positiven Prüfbericht nachgewiesen werden.

4.2.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 5.9 des Zertifizierungsprogramms) am bereits zertifizierten Produkt vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

4.2.4 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung findet statt:

- bei festgestellten Mängeln
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, oder handelt es sich um eine Sonderprüfung auf Grund des Ruhens der Produktion, hat der Zertifikatsinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden dritten Stelle.

4.3 Probenahme im Rahmen der Überwachungsprüfung

Die Probenahme erfolgt im Verlauf der Überwachung im Markt (siehe Abschnitt 7.2 des Zertifizierungsprogramms) und wird in der Regel vom durch DIN CERTCO beauftragten Inspektor vorgenommen. Die Prüfmuster werden aus dem Handel entnommen und an das von DIN CERTCO mit der Prüfung beauftragte Prüflaboratorium gesandt. Die Kosten hierfür trägt der Zertifikatsinhaber.

Die Proben (mindestens 10 kg Holzbriketts) für die Erst- und Überwachungsprüfung bei der Verlängerung vom Zertifikat werden in der Regel vom Hersteller bei dem mit der Prüfung beauftragten und qualifizierten Prüflaboratorium angeliefert. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.

Zur Prüfung der mechanischen Festigkeit besteht die Probe aus 15 nicht zerstörten Holzbriketts. Bei Holzbriketts vom Typ A laut DIN EN ISO 17831-2 (Briketts mit einer Masse <0,5 kg im Anlieferungszustand), muss die Probe mindestens 10 kg betragen. Diese Prüfung wird mit dem Antrag auf Zertifizierung automatisch in Auftrag gegeben.

4.4 Prüfungsdurchführung

4.4.1 Wassergehalt

Die Bestimmung des Wassergehaltes erfolgt gemäß ISO 18134-1, ISO 18134-2.

4.4.2 Aschegehalt

Die Bestimmung des Aschegehaltes erfolgt gemäß ISO 18122.

4.4.3 Rohdichte

Die Bestimmung der Rohdichte erfolgt gemäß ISO 18847.

4.4.4 Heizwert

Die Ermittlung des Heizwertes erfolgt gemäß ISO 18125.

4.4.5 Mechanische Festigkeit von Holzbriketts (Abrieb)

Die Bestimmung der mechanischen Festigkeit erfolgt gemäß DIN EN ISO 17831-2.

4.4.6 Stickstoffgehalt

Die Bestimmung erfolgt gemäß ISO 16948.

4.4.7 Schwefelgehalt und Chlorgehalt

Die Bestimmung erfolgt gemäß ISO 16994.

4.4.8 Spurenelemente

Die Bestimmung erfolgt gemäß ISO 16968.

Die Anforderungen gelten auch dann als eingehalten, wenn durch das Prüflaboratorium Ergebnisse kleiner Bestimmungsmengen des analytischen Verfahrens ermittelt werden und die Bestimmungsgrenze des analytischen Verfahrens gleich dem Grenzwert ist.

4.5 Prüfbericht

Das Prüflaboratorium teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfungen in einem Prüfbericht mit. Dieser muss DIN CERTCO im Original vorgelegt werden. Der Prüfbericht darf bei Antragstellung in der Regel nicht älter als 6 Monate sein. In Einzelfällen können auch ältere Prüfberichte anerkannt werden, wenn das Prüflaboratorium schriftlich die Gültigkeit der im Prüfbericht genannten Angaben bestätigt.

Der Prüfbericht muss der DIN EN ISO/IEC 17025 entsprechen und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift des Antragstellers (sofern abweichend vom Hersteller)
- Prüfgrundlagen (Normen und Zertifizierungsprogramm) inkl. Ausgabedatum
- Art der Prüfung (z. B. Typprüfung, Ergänzungsprüfung usw.)
- Datum der Prüfung
- Ergebnisse und Beurteilung der Prüfung
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen

5 Zertifizierung

5.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller können sowohl Hersteller oder Inverkehrbringer sein, die im schriftlichen Einvernehmen mit dem Zertifikatinhaber die Produkte eigenverantwortlich im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes in Verkehr bringen.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- aktueller Prüfbericht nach Abschnitt 4.5 über eine Erstprüfung (siehe Abschnitt 4.2.1), sofern die Prüfung nicht durch DIN CERTCO beauftragt wurde
- Nachweis einer aktuellen Zertifizierung gemäß der DIN EN ISO 9001 (wünschenswert)
- ggf. Unterlagen entsprechend der Europäischen Gesetzgebung zu Gefahren- und Sicherheitshinweisen

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms handelt es sich um die Konformitätsbewertung eines Produktes durch DIN CERTCO auf Grundlage von Prüfberichten von qualifizierten Prüflaboratorien. Hierbei werden die zu zertifizierenden Produkte auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 3 genannten Anforderungen überprüft.

Für jede Fertigungsstätte ist eine Prüfung durchzuführen, die einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte aufweisen muss.

Das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt.

5.2 Einteilung nach Typen und Untertypen

Holzbriketts, die sich in wesentlichen zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden, werden als Typ definiert. Zertifizierungsrelevante Merkmale sind z. B. Eigenschaften, die die Sicherheit, Funktion oder Handhabung wesentlich beeinflussen und daher unter einer eigenen Handelsbezeichnung vertrieben werden. Für jeden Typ wird ein eigenständiges Zertifikat ausgestellt.

Typen von Holzbriketts unterscheiden sich in der Herkunft vom Rohmaterial, ihrer Form und ihrer Größe. Bei Abweichungen in der Maße von Holzbriketts über 10 % wird ein eigenständiges Zertifikat ausgestellt.

Als Untertypen werden in der Regel diejenigen Produkte eines Typs/ Modells bezeichnet, die sich nur in formalen oder in nicht zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden. Sie können auf einem Zertifikat zusammengefasst werden, z.B. Verpackungsgrößen.

5.3 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand des Prüfberichtes bewertet, ob das Produkt die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der Norm erfüllt.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

5.4 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.



Aufbau der Registernummer: **9H000**

Holzbriketts für die das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ erteilt worden ist, sind mit dem Qualitätszeichen „DINplus“ und der zugehörigen Registernummer zu kennzeichnen.

Zeichen und Registernummer dürfen nur für den Typ verwendet werden, für den das Zertifikat erteilt worden ist und der dem typgeprüften Produkt entspricht.

Je Typ wird eine Registernummer vergeben. Für Ausführungsarten (Untertypen) eines Typs wird dieselbe Registernummer erteilt (siehe hierzu Abschnitt 5.2).

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO.

5.4.1 Zusätzliche Fertigungsstätte

Jede weitere Fertigungsstätte ist DIN CERTCO bekannt zu geben. Sofern ein entsprechender Prüfbericht vorliegt und das Produkt die Anforderungen der Norm erfüllt, kann das Produkt hergestellt in der weiteren Fertigungsstätte ebenfalls mit dem Qualitätszeichen „DINplus“ und mit der bereits bestehenden Registernummer gekennzeichnet werden.

5.4.2 Unterzertifikat

Es bedarf die Erteilung eines Unterzertifikates, wenn ein zertifizierter Typ/ Modell der Holzbriketts von anderem Unternehmen als (Haupt-) Zertifikatinhaber oder unter anderer Handelsmarke als im (Haupt-) Zertifikat angegeben in den Markt gebracht wird.

5.5 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Webseite von DIN CERTCO <www.dincertco.de> abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

Neben den Kontaktdaten des Zertifikatinhabers (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) können dort auch die technischen Daten des zertifizierten Produktes eingesehen werden.

5.6 Gültigkeit des Zertifikates

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 2 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikates erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

5.7 Verlängerung des Zertifikates

Soll die Zertifizierung über die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor dem Ablauf der Gültigkeit ein aktueller positiver Prüfbericht vorliegen.

Der Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen nach Abschnitt 2 erfolgt im Umfang einer Überwachungsprüfung nach Abschnitt 4.2.2.

5.8 Erlöschen des Zertifikates

Sofern die erneute Prüfung auf Normkonformität nach Abschnitt 4 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichens „DINplus“ und der Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 7 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden
- das Qualitätszeichens „DINplus“ vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind

5.9 Änderungen/Ergänzungen

5.9.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet DIN CERTCO alle Änderungen am Produkt umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium, in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 4.2.3 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Der Prüfbericht hierüber wird von dem Prüflaboratorium an DIN CERTCO weitergeleitet.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für das geänderte Erzeugnis kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung und das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DINplus“ gestellt werden.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben der DIN CERTCO mitzuteilen (z. B. Zertifikatinhaber oder dessen Anschrift).

Jede neue Fertigungsstätte ist DIN CERTCO bekannt zu geben. Sofern ein entsprechender Prüfbericht vorliegt und das Produkt die Anforderungen der Norm erfüllt, kann es nach schriftlicher Bestätigung durch DIN CERTCO ebenfalls mit dem DINplus-Zeichen und der bereits bestehenden Registernummer gekennzeichnet werden.

5.9.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Prüfberichtes (siehe Abschnitt 4.2.3) vorzulegen.

5.10 Mängel am Produkt

Werden Mängel an einem zertifizierten Produkt im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

DIN CERTCO entscheidet in Absprache mit dem Prüflaboratorium, ob es sich um einen schweren oder geringfügigen Mangel handelt.

Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (schwere Mängel), hat der Zertifikatsinhaber dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit dem Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden.

Die Mängel sind unverzüglich auch an eingebauten oder auf Lager befindlichen Produkten abzustellen. Der Zertifikatsinhaber hat innerhalb von 3 Monaten bei DIN CERTCO durch Vorlage eines Prüfberichtes über eine Sonderprüfung nach Abschnitt 4.2.4 nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und das beanstandete Produkt wieder den festgelegten Anforderungen entspricht.

Bei Mängeln, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (geringfügiger Mangel), hat der Zertifikatsinhaber DIN CERTCO innerhalb von 3 Monaten und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Mängel am beanstandeten Produkt behoben worden sind.

Hält der Zertifikatsinhaber diese Fristen nicht ein, wird ihm das Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DINplus“ entzogen.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

6 Eigenüberwachung durch den Zertifikatinhaber

Der Zertifikatinhaber hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Produkteigenschaften aufrechterhalten bleiben. Dies kann durch eine auf das Produkt oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkseigene Produktionskontrolle und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff sichergestellt werden. Sofern kein nach DIN EN ISO 9001 zertifiziertes QM-System vorliegt, muss die Produktionskontrolle auf der Basis einer statistischen Überprüfung nach der Internationalen Norm DIN ISO 2859-1 durchgeführt werden.

6.1 Produktionsbegleitende Qualitätssicherung

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die kontinuierliche Überwachung des Produktionsablaufes durch den Zertifikatsinhaber, die die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit den festgelegten Anforderungen sicherstellt.

Entsprechender Prüfbericht ist auf Verlangen DIN CERTCO in der Regel nach 12 Monaten ab Ausstelldatum des Zertifikates vorzulegen.

Der Prüfbericht muss der DIN EN ISO/IEC 17025 entsprechen und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift des Antragstellers (sofern abweichend vom Hersteller)
- Prüfgrundlagen (Normen und Zertifizierungsprogramm) inkl. Ausgabedatum
- Art der Prüfung (z. B. Typprüfung, Ergänzungsprüfung usw.)
- Datum der Prüfung
- Ergebnisse und Beurteilung der Prüfung
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen

Bei negativem Ergebnis einer Prüfung hat der Zertifikatsinhaber unverzüglich alle Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Fehlerhafte Produkte sind zu kennzeichnen und auszusondern. Die Prüfung ist regelmäßig zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel beseitigt ist.

6.2 Qualitätsmanagement-System

DIN CERTCO empfiehlt die Errichtung und Zertifizierung eines Qualitätsmanagement-Systems nach der Internationalen Norm DIN EN ISO 9001.

7 Fremdüberwachung durch DIN CERTCO

7.1 Allgemeines

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung des zertifizierten Produktes während der gesamten Laufzeit des Zertifikates. Die Überwachung durch DIN CERTCO während der Laufzeit des Zertifikates findet 2-mal statt.

DIN CERTCO überprüft und bewertet hierbei durch Überwachungsprüfungen die Konformität des Produktes mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen sowie die Wirksamkeit der produktionsbegleitenden Qualitätssicherung nach Abschnitt 6.1.

7.2 Überwachung im Markt

Die Überwachung im Markt durch DIN CERTCO dient der Feststellung, ob die fertigungstechnischen Voraussetzungen für eine fortlaufende Konformität der Produkte mit den Anforderungen nach Abschnitt 3 gegeben sind. Im Verlauf der Überwachung werden repräsentative Proben aus dem Handel entnommen. Die Probemenge richtet sich nach den Festlegungen des Abschnitts 4.3 des Zertifizierungsprogramms. Der Prüfumfang ist im Abschnitt 4.4 festgelegt.

Die Überwachung im Markt erfolgt nach Möglichkeit unangemeldet und muss für jedes zertifizierte Produkt mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.

Die entnommenen Proben werden von einem qualifizierten Prüflaboratorium geprüft. Sie sollen dem Durchschnitt der Erzeugung entsprechen. Die Probenahme erstreckt sich auf die gesamte im Markt befindliche Verkaufsware des Zertifikatinhabers.

Um die Proben im Markt identifizieren zu können, muss DIN CERTCO eine Information vorliegen, über Verbleib der Proben im Handel, damit vorhandene im Markt Proben des zertifizierten Produktes entnommen werden können. Diese Information kann DIN CERTCO als Liste oder auf Anfrage vorliegen.

Sind die Ergebnisse der Prüfung nicht ausreichend, so ist der Zertifikatsinhaber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Zwischen Zertifizierungsstelle und Zertifikatsinhaber ist dann der Umfang zusätzlicher Maßnahmen zum Erfüllen aller Erfordernisse festzulegen. Ist der

Zertifikatsinhaber zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nicht in der Lage, so wird das Verfahren abgebrochen und das Zertifikat ausgesetzt. Kommt der Zertifikatsinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.